

Satzung der Stadt Friedrichsthal

über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) sowie des § 53 des Saarländischen Straßengesetzes (Saarl. StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsblatt. S. 969), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsblatt. S. 2393) wird auf Beschluss des Stadtrates der Stadt Friedrichsthal vom 29. September 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt Friedrichsthal betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Eigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege, der Straßenrinnen und Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen auf Fahrbahnen an verkehrswichtigen und gefährlichen Fahrbahnstellen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- a) die Gehwege neben Fahrbahnen (unselbständige Gehwege), die dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienen (befestigte oder unbefestigte Bürgersteige, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Baumstreifen);
- b) die Gehwege, die nicht neben einer Fahrbahn liegen (selbständige Gehwege), soweit sie unmittelbar der Erschließung bebauter Grundstücke oder als Verbindungswege innerhalb von bebauten Gebieten dienen;
- c) die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Park- und Bushaltebuchten sowie die Radwege.

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende erschlossene Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(6) Dem Grundstückseigentümer steht der zur Nutzung dinglich Berechtigte gleich.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer und auf sonstige Verpflichtete

(1) Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege wird innerhalb der geschlossenen Ortslage den Eigentümern der anliegenden Grundstücke (Anliegern) übertragen. Die Reinigung der Fahrbahnen der in Anlage 1 zu dieser Satzung benannten klassifizierten Straßen wird von der Stadt übernommen. Die Anlieger sind jedoch verpflichtet, die Gehwege und Straßenrinnen zu reinigen.

(2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Gefährdung des Verkehrs darstellen.

(3) Mehrere Reinigungspflichtige für die gleiche Reinigungsfläche haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Anlieger zur Reinigung des Gehweges verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft. Die Fahrbahn ist jeweils bis zur Hälfte von beiden Anliegern zu reinigen.

(2) Selbstständige Gehwege sind jeweils bis zur Gehwegmitte von den Anliegern zu reinigen. Die übrigen Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind wöchentlich einmal zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung gemäß den Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen.

(4) Bei allen Reinigungsarbeiten ist der Kehricht, der Schlamm oder der sonstige Unrat unmittelbar nach dem Kehren restlos zu entfernen. Er darf nicht zum Nachbargrundstück hin oder in Gräben, Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder in Rinnen gekehrt werden.

(5) Zur Reinigung gehört außer dem Entfernen von Kehricht, Schlamm und Laub auch die Beseitigung von Gras, Unkraut oder sonstigem Unrat.

(6) Deckel und Schächte der öffentlichen Versorgungsleitungen, insbesondere Hydranten sowie Einlaufschächte der Straßenkanalisation, sind stets freizuhalten und zu säubern.

(7) Für die Dauer der Straßenreinigung haben die Führer von parkenden Fahrzeugen auf Ersuchen der reinigungspflichtigen Personen oder deren Beauftragten die zu reinigende Fläche bis zum Abschluss der Reinigungsarbeiten freizumachen.

§ 4 Beseitigung von Schnee und Eis

(1) Nach Schneefall sind die öffentlichen Geh- und Radwege unverzüglich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr, in einer Breite von 1,50 Meter von Schnee zu räumen.

(2) Bei Straßen und Plätzen ohne Gehwege und in verkehrsberuhigten Zonen ist auf den Banketten oder längs der Häuser- oder Platzgrenze eine Gehwegfläche von einem Meter Breite für den Fußgängerverkehr freizuhalten.

(3) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehwegen oder der Fahrbahn abgelagert werden.

(4) Die Wasserleitungshydranten, die Wasserentnahmeschächte und die Rinneneinläufe (Gullys) sind schnee- und eisfrei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf der Straße gelagert werden.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(6) Die Schneeräumung und das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte auf allen öffentlichen Fahrbahnen obliegen der Stadt und erfolgt entsprechend der Gefährlichkeit und Verkehrswichtigkeit der einzelnen Straßen.

§ 5 Streupflicht

(1) Bei Schnee- und Eisglätte sind während der in § 4 Abs. 1 genannten Zeiträume zur Sicherung der Fußgänger die Geh- und Radwege und die Gehflächen nach § 4 Abs. 2 mit abstumpfenden oder abtauenden Mitteln zu bestreuen. Ätzende Mittel dürfen dazu nicht verwendet werden. Das Streuen hat in der Weise zu geschehen, dass der Entstehung gefahrbringender Glätte vorgebeugt wird.

(2) Die Verwendung von Streusalz und streusalzhaltigen Mitteln ist nur erlaubt,

- a) in besonders begründeten witterungsbedingten Ausnahmefällen, wie z.B. Eisregen,
- b) sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefäll- oder Steigungstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen. Salzhaltiger Schnee darf weder auf Baumscheiben, begrünten Flächen, noch in deren unmittelbarer Nähe abgelagert werden.

Ansonsten sind abstumpfende Streumittel einzusetzen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 14 Saarländisches Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm aufgrund dieser Satzung auferlegte Reinigungspflicht bzw. Winterwartungspflicht nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 Saarländisches Straßengesetz mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

(3) Die nach dieser Satzung den Betroffenen auferlegten Verpflichtungen können erforderlichenfalls mit den im Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Mitteln erzwungen werden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Friedrichsthal vom 28. April 1982 außer Kraft.

Friedrichsthal, den 30. September 2021

Der Bürgermeister

Christian Jung

Gemäß § 12 Abs. 6 des Kommunalelselfverwaltungs-gesetzes gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalelselfverwaltungs-gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Friedrichsthal über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung)

Klassifizierte Straßen sind Bundesstraßen und Landesstraßen 1. und 2. Ordnung

Als klassifizierte Straßen gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung gelten folgende Straßen:

Straßenname	Bezeichnung
Grüblingstraße	L 258
Heinitzer Straße	L 282
Illinger Straße	L 112
Maybacher Weg	L 262
Neunkircher Straße	L 125
Quierschieder Straße	L 262
Redener Straße	L 262
Saarbrücker Straße	L 125
Spieser Straße	L 112